

## Reglement über die Spezialfinanzierung "Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes"

Name	Spezialfinanzierung " <b>Schutz und ökologische Aufwertung des Siedlungsraumes, der Landschaft und des Waldes</b> "	
Gesetzliche Grundlage	Baugesetz des Kantons Bern, Artikel 10 Baureglement der Gemeinde Lyss, Artikel 78	
Entstehung	Aus Beiträgen für die Abgeltung der Gemeindeleistungen i.S. Grubenplanung Bangerter AG, Lyss	
Zweckbestimmung	Finanzierung und Ausrichtung von Beiträgen gemäss Artikel 61 ff des Baureglementes der Gemeinde Lyss	
Einsatz der Mittel	Die Gemeinde leistet Beiträge  a) zur Erhaltung und Wiederherstellung von Naturobjekten / naturnahen Bereichen b) zur ökologischen Aufwertung der Landschaft und des Waldes c) zur ökologischen Aufwertung des Siedlungsraumes d) für die Pflege von schützenswerten / erhaltenswerten Naturobjekten / Bereichen g) zum Ausgleich von Bewirtschaftungseinschränkungen und -erschwernissen	
Antragsrecht	Baukommission	
Verfügungsrecht	Bauabteilung:	bis Fr. 10'000.00 pro Geschäft
	Baukommission:	Fr. 10'000.00 bis Fr. 20'000.00 pro Geschäft
	Gemeinderat:	Fr. 20'000.00 bis Fr. 150'000.00 pro Geschäft
	Grosser Gemeinderat:	über Fr. 150'000.00 pro Geschäft
Speisung	Über den Voranschlag, maximal Fr. 50'000.00 pro Jahr (entsprechend den finanziellen Möglichkeiten der Gemeinde), zusätzlich private Spenden und Beiträge Dritter	
Höchstbetrag	Fr. 500'000.00, zusätzlich evtl. Spenden und Beiträge Dritter	
Anlage	zinstragend	
Verwaltung	Bauabteilung	
Rechnungsführung	Finanzverwaltung	
Revision	Im Rahmen der ordentlichen Revision der Gemeinderechnung	
Lyss,	Namens des Grossen Gemeinderates	

Der Präsident:

Der Sekretär: